



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 43 – Nr. 12 – 27.07.2017
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der CyberValley Unit für Künstliche Intelligenz	334
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)	338
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	340
Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	346

Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014, hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juli 2017 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. Juli 2017 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wiederholung
- § 12 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation
- § 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig und verantwortungsvoll zu vertreten. Sie vermittelt die Qualifikation für den Beruf der Hochschullehrerin/ des Hochschullehrers. Gleichzeitig entscheidet die Fakultät über die korporative Zugehörigkeit der Habilitandin/ des Habilitanden zur Fakultät. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

(2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9.

(2) Die Habilitation ist der Fakultät frühzeitig anzukündigen. Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung dem jeweiligen Habilitationsausschuss zur Evaluierung (Zwischenevaluierung) vorzulegen. Hierzu reicht die Bewerberin/ der Bewerber die relevanten Publikationen bzw. ausgewählte Kapitel der Habilitationsschrift in vorläufiger Fassung,

einen ein- bis zweiseitigen Bericht zum aktuellen Stand des Habilitationsprojekts sowie einen aktuellen Zeitplan des Habilitationsprojekts bei der Dekanatsverwaltung ein. Auf Grundlage dessen erfolgt ein Beratungsgespräch mit der Dekanin/ dem Dekan oder der Prodekanin/ dem Prodekan für Forschung, der Institutsdirektorin/ dem Institutsdirektor sowie der Mentorin/ des Mentors der/des Habilitierenden (Evaluierungskommission). Die Evaluierungskommission stellt die Ergebnisse mit einem Votum zum Beschluss im jeweiligen Habilitationsausschuss vor. Die Bewerberin/ der Bewerber erhält das Ergebnis zusammen mit einer Stellungnahme übermittelt, die Stärken und Schwächen offenlegt, so dass eventuelle Mängel auf dem Weg zur Habilitation behoben werden können.

(3) Damit die Fakultät das Verfahren nach Abs. 2 durchführen kann, muss die Bewerberin/ der Bewerber zeitnah nach dem Abschluss des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder dem Entschluss eine Habilitation anzustreben die Habilitationsabsicht formal bei der Dekanatsverwaltung ankündigen. Mit der Ankündigung sind ein Zeitplan und eine inhaltliche Skizze des Habilitationsprojekts einzureichen. Zudem muss mindestens eine Mentorin/ ein Mentor aus dem unter § 3 Abs. 2 Nr.1 definierten Personenkreis benannt werden.

(4) Falls die Habilitationsabsicht nicht im ausreichenden Abstand zur geplanten Einreichung der Habilitationsschrift angekündigt wurde, findet die Evaluierung vor Eröffnung des Verfahrens statt.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Den Vorsitz beider Habilitationsausschüsse hat qua Amt die Dekanin/ der Dekan inne, die Stellvertretung die Prodekanin/ der Prodekan für Forschung, jeweils mit Stimmrecht. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres nach Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zum Abschluss kommt.

(2) An der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gibt es zwei nach Fachbereichen arbeitende Habilitationsausschüsse. Über gemeinsame Regelungen und Änderungen der Habilitationsordnung wird in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen. Dem jeweiligen Habilitationsausschuss gehören an:

1. die Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/ Hochschul- und Privatdozenten des jeweiligen Fachbereichs sowie die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, mit Ausnahme der Gastprofessorinnen/Gastprofessoren,
2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, sofern diese nicht auf ihre Mitgliedschaft im jeweiligen Habilitationsausschuss verzichten, ohne Stimmrecht.

(3) Der jeweilige Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Nr.1 anwesend ist.

(4) Der jeweilige Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Habilitationsausschusses. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen durch den jeweiligen Habilitationsausschuss abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren, zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.

(6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel einen fachlich einschlägigen Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss.

(3) Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie/er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet und dabei in der Regel das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen und aktive Tagungsteilnahme zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss.

(5) Die Bewerberin/ der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden erbracht haben, davon mindestens vier Semesterwochenstunden im Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

§ 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann (§ 39 Absatz 5 Satz 2 LHG). Ergänzend gelten Absätze 2 bis 6.

(2) Zudem werden die von der Bewerberin/ dem Bewerber abgehaltenen Lehrveranstaltungen herangezogen. Dabei müssen mindestens drei fachbezogene Veranstaltungen mit je zwei Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung aus dem Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(3) Der Studiendekan prüft die pädagogisch-didaktische Eignung und gibt eine Stellungnahme ab.

(4) Können keine Nachweise laut Abs. 1 und/oder 2 festgestellt werden, bestimmt die/der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses im Benehmen mit der Bewerberin/ dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nach Abs. 2 Satz 3, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.

(5) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 2 bestimmt ist, zeigt die/der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des jeweiligen Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(6) Der jeweilige Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin/ dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Bewerberin/ der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs (inklusive einer Auflistung der wissenschaftlichen Tagungsteilnahmen),
2. urkundliche Nachweise - im Original oder in amtlich beglaubigter Form - über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 und 3,
3. die Habilitationsschrift gemäß §8 (2). Wird die Habilitation aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer wissenschaftlicher Arbeiten beantragt, sind diese jeweils zusammengefasst in einer kumulativen Habilitationsschrift (= in jeweils einem Druckexemplar/einer Datei) einzureichen, einschließlich einer Zusammenfassung zum Forschungsschwerpunkt, der durch die Veröffentlichungen abgedeckt wird. Die Schrift ist in jeweils mindestens vier gedruckten Exemplaren und als Datei auf einem Datenträger mit Bestätigung der Bewerberin/ des Bewerbers über die Übereinstimmung und ein Einverständnis, die elektronische Version der Schrift dem jeweiligen Habilitationsausschuss in einem geschützten Bereich online zur Auslage bereit zu stellen, einzureichen,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis einschlägiger Lehrveranstaltungen,
5. bei einer kumulativen Habilitationsschrift eine separate Auflistung der in der Habilitationsschrift zusammengefassten Arbeiten mit den entsprechenden Angaben, ob und wo sie veröffentlicht wurden,
6. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Bewerberin/ vom Bewerber allein verfasst sind, von ihr/ihm selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die die Bewerberin/ der Bewerber mit anderen Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die von der Bewerberin/ dem Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
7. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung dazu, ob die Habilitationsschrift in einem solchen Verfahren bereits ganz oder teilweise eingereicht wurde (vgl. § 7 Absatz 2),
8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
10. eine Stellungnahme über die didaktische Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers nach § 5 (3) durch die Studiendekanin/ den Studiendekan des entsprechenden Fachbereichs (in der Regel sollen hierfür vorliegende Lehrevaluationen einbezogen werden),

11. der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis im Anschluss an die Habilitation (nach § 14 Abs. 1) mit genauer Bezeichnung des Fachs und Fachgebiets,
12. für Juniorprofessorinnen und –professoren die Unterlagen der Zwischen-/Endevaluation bzw. das Einverständnis, dass die Fakultät die Unterlagen von der evaluierenden Fakultät einfordern kann.

(2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der jeweilige Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies auch im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt. In jedem Fall ist eine neue Habilitationsschrift einzureichen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach §§ 4, 5 und 6 fehlen,
3. die Bewerberin/ der Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 8 und 9 laut dem Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihr/ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und die Bewerberin/ der Bewerber somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet.
4. die Bewerberin/ der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
5. die Fakultät die Habilitationsschrift fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen bei der Bewerberin/ dem Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/ der Bewerber Professorin/Professor (lt. LHG §§ 44 und 47) an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitationsschrift) erbracht werden. Im Fall der kumulativen Habilitationsschrift soll ein Themengebiet vertieft behandelt werden, welches in einer Zusammenfassung dargelegt wird. Um als kumulative Habilitationsschrift anerkannt werden zu können, müssen die einzelnen Veröffentlichungen in ihrer Summe den wissenschaftlichen Wert einer einzelnen Habilitationsschrift besitzen. Als schriftliche Habilitationsleistung können auch Arbeiten mit mehreren Verfasserinnen und Verfassern bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil der Bewerberin/ des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation oder deren inhaltliche Kernaussagen können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das die Bewerberin/ der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss die Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers zu der den Professorinnen/Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der jeweilige Habilitationsausschuss wenigstens drei Berichterstatter/innen. Ein/e Berichterstatterin/ ein Berichterstatter muss Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichterstatter/innen können Professorinnen/Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/ Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. Eine/r der Berichterstatter/innen soll nicht der Universität Tübingen angehören.

(4) Die/der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstatter/innen ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Gutachten müssen die Empfehlung, die vorgelegte/n wissenschaftliche/n Arbeit/en als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Habilitationssausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden.

(5) Die Berichterstatter/innen können dem jeweiligen Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin/ dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatter/innen können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Sobald die Gutachten vorliegen, informiert die/der Vorsitzende die Mitglieder des jeweiligen Habilitationsausschusses darüber, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme und - auf Beschluss des jeweiligen Habilitationsausschusses und mit Zustimmung der Habilitandin/ des Habilitanden - in einem geschützten Bereich elektronisch ausliegen. Die Mitglieder des jeweiligen Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung, z.B. entsprechend Abs. 5, schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein.

Werden Stellungnahmen abgegeben, so werden die anderen Mitglieder des jeweiligen Habilitationsausschusses hierauf hingewiesen.

(7) Auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten nach Abs. 4 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der jeweilige Habilitationsausschuss über die Annahme der (kumulativen) Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatter/innen nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin/ der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens zur Umarbeitung der Habilitationsschrift ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 3 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde. Wird die Frist von der Bewerberin/ vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin/ der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 3 erfolgte Bestellung der Berichterstatter/innen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet. Es gilt § 3 Abs. 5 Satz 4.

(9) Die Bewerberin/ der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie/Er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des jeweiligen Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin/ des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des jeweiligen Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht der jeweilige Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin/ des Bewerbers etwas anderes beschließt.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen der Bewerberin/ des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom jeweiligen Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss die Bewerberin/ der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Die Bewerberin/ der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das die Bewerberin/ der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreterinnen/Vertreter anderer Fächer im Habilitationsausschuss ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 30-40 Minuten, die des Kolloquiums höchstens 40 Minuten betragen.

(4) In dem Kolloquium hat die Bewerberin/ der Bewerber ihren/seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass sie/er mit Grundproblemen ihres/seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.

(5) Mit Zustimmung der Bewerberin/ des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, kann die/der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörende zulassen, sofern sie Professorinnen/Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/ Hochschul- oder Privatdozenten sind.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der jeweilige Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen, beschließt der jeweilige Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach oder Fachgebiet. Hat die Bewerberin/ der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der jeweilige Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist die Bewerberin/ der Bewerber vorher zu hören.

(2) Die/der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin/ dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Bewerberin/ den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.

Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs ist nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 7 nicht möglich.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann die Bewerberin/ der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation

(1) Auf Antrag kann der jeweilige Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der jeweilige Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin/ des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach/Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich die Bewerberin/ der Bewerber zusätzlich habilitieren will.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Lehrbefugnis bereits an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen

deutschen Universität verliehen worden ist (Umhabilitation). Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; der jeweilige Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

Grundsätzlich kann der Antrag auf Umhabilitation nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/ der Bewerber an der anderen Fakultät oder Universität bereits nachgewiesen hat, dabei werden spezielle disziplinäre Bezeichnungen ggf. an das Fächerspektrum der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angepasst. Wird mit dem Antrag auf Umhabilitation gleichzeitig ein Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis gestellt, ist eine Anrechnung der schriftlichen Habilitationsleistung möglich (Absatz 1 letzter Satz); in diesem Fall muss eine mündliche Habilitationsleistung gemäß § 9 Absatz 1 im zusätzlich beantragten Fach erfolgreich absolviert werden. Über den Antrag auf Umhabilitation entscheidet der jeweilige Habilitationsausschuss nach seinem pflichtgemäßen Ermessen aufgrund einer Einschätzung und Bewertung der erbrachten Habilitationsleistungen. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erlischt die bisherige Lehrbefugnis (§16 Abs.1 Ziffer 2). Im Verfahren der Umhabilitation an eine andere Hochschule entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Verleihung der Lehrbefugnis derselben oder einer anderen Fachrichtung.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 7), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der durch die Bewerberin/ dem Bewerber beantragte Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind der Bewerberin/ dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Habilitationsausschusses mitzuteilen.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Antrag der Habilitandin/ des Habilitanden verleiht der jeweilige Habilitationsausschuss aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).

(2) Durch Beschluss des jeweiligen Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses gibt den Beschluss der Rektorin/dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

- den Namen der Habilitandin/ des Habilitanden,
- das Thema der (kumulativen) Habilitationsschrift,
- die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird, den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
- die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin/ des Rektors und der Dekanin/ des Dekans,
- das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden im Jahr abhalten. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt die Privatdozentin/ der Privatdozent eine Lehrstuhlvertretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat sie/er einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

§ 15 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann die Privatdozentin/ der Privatdozent in dem ihrer/seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt die/der Vorsitzende des jeweiligen Habilitationsausschusses die Rektorin/ den Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zur Professorin/ zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin/ zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin/ dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin/ einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange eine Privatdozentin/ ein Privatdozent als Professorin/Professor auf Zeit an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange eine Privatdozentin/ ein Privatdozent als Professorin/Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihr/ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange eine Privatdozentin/ ein Privatdozent als Juniorprofessorin/Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin/Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professorin/Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin/Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin/ der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin/ der Privatdozent aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, in ihrem/seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Jahr abhält,
2. die Privatdozentin/ der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin/ einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,

3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/ einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/ zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen sie/ihn unanfechtbar wird, oder sie/er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/ einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Der Habilitandin/ dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“.

§ 17 Akteneinsicht

Der Bewerberin/ dem Bewerber ist auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Juli 1999 und die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22. September 1997 außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann die Bewerberin/ der Bewerber mit schriftlichem und unwiderruflichen Antrag die Anwendung der bisherigen Habilitationsordnung vom 20. Juli 1999 bzw. 22. September 1997 verlangen.

Tübingen, den 26. Juli 2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor